

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck:  
Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Kommunikation  
und Beteiligung)  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck  
Ausgabe - Nr.: 89/2024  
ausgegeben am: 20. Dezember 2024

### **Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Platanen St. Ludwig-Kirche“**

Auf Grund der §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird verordnet:

#### **§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt**

Die auf Grundstück der St. Ludwig-Kirche in Ludwigshafen am Rhein, Gemarkung Ludwigshafen, Flst.-Nr. 477 und 478 stehenden und in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichneten 2 Platanen werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Naturdenkmal bestimmt.

#### **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der ca. 80 bis 120 Jahre alten Platanen als Naturdenkmal. Diese bilden zusammen mit der St. Ludwig-Kirche ein charakteristisches und ortsbildprägendes Gesamtensemble.

#### **§ 3 Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, die durch diese Rechtsverordnung geschützten Platanen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, nachhaltig zu beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Schädigung anzusehen:

- die Befestigung zusätzlicher Fläche im Wurzelbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke;
- Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;

- Ausbringen von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen und andere Chemikalien) im Wurzelbereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder deren Aufbau wesentlich verändern.

#### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes der Gemarkung Ludwigshafen, Flst.-Nr. 477 und 478 bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;

b) von den Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

c) die Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

d) die Beseitigung der Bäume aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 67 BNatSchG Anwendung.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt und Klima, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und beigefügter Lageskizze zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b bis d und § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufzuerlegen, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahmen) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, Bäume bestimmter Art und Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für das Grundstück der Gemarkung Ludwigshafen, Flst.-Nr. 477 und 478 eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 3 dieser Verordnung:

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft;
2. die geschützten Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, nachhaltig beeinträchtigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Ludwigshafen entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;
4. nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
6. die mit der Entscheidung über die Ausnahme der Befreiung nach § 5 Abs. 3 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht beachtet;
7. entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen nicht zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 13.12.2024

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

- Untere Naturschutzbehörde -

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter



0 50 100 200 Meter

Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

GIS-Bearbeitung: 4-15202 A. Harperscheid  
10.07.2024

## **Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Hybrid-Linde und Mammutbaum Wollstraße“**

Auf Grund der §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt**

Die auf Grundstück des Betriebshofs Wollstraße 151 in Ludwigshafen am Rhein, Gemarkung Mundenheim, Flst.-Nr. 2031/3 stehenden und in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichneten untenstehenden zwei Bäume

Hybrid-Linde (ca. 80 Jahre alt)

Mammutbaum (ca. 60 Jahre alt)

werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Naturdenkmal bestimmt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der beiden Bäume als Naturdenkmal. Diese sind aufgrund ihrer Höhe von 25 bis 30 Meter charakteristisch und Ortsbildprägend.

### **§ 3 Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, die durch diese Rechtsverordnung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, nachhaltig zu beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Schädigung anzusehen:

- die Befestigung zusätzlicher Fläche im Wurzelbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke;

- Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;

- Ausbringen von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen und andere Chemikalien) im Wurzelbereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder deren Aufbau wesentlich verändern.

#### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes der Gemarkung Mundenheim, Flst.-Nr. 2031/3 bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;

b) von den Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

c) die Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

d) die Beseitigung der Bäume aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 67 BNatSchG Anwendung.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt und Klima, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und beigefügter Lageskizze zu beantragen.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b bis d und § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufzuerlegen, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahmen) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, Bäume bestimmter Art und Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für das Grundstück der Gemarkung Mundenheim, Flst.-Nr. 2031/3 eine Baugenehmigung beantragt, sind in den Antragsunterlagen die geschützten Bäume kenntlich zu machen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 3 dieser Verordnung:

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft;

2. die geschützten Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, nachhaltig beeinträchtigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
  3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Ludwigshafen entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;
  4. nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;
  6. die mit der Entscheidung über die Ausnahme der Befreiung nach § 5 Abs. 3 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht beachtet;
  7. entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen nicht zur Verfügung stellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 13.12.2024

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

- Untere Naturschutzbehörde -

gez.  
Alexander Thewalt  
Beigeordneter



GIS-Bearbeitung: 4-15202 A. Harperscheid  
10.07.2024

## **Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Eiche Roter Hof 2“**

Auf Grund der §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287), wird verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt**

Die an der Grundstücksgrenze Roter Hof 2 / Wirtschaftsweg (FlStNr. 1175) in der Gemarkung Mundenheim stehende und in der als Anlage beigefügten Karte eingezeichnete Eiche wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Naturdenkmal bestimmt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Eiche als Naturdenkmal. Diese bildet zusammen mit dem historischen denkmalgeschützten östlichen Torgebäude des Roten Hofes ein charakteristisches und ortsbildprägendes Gesamtensemble. Das Ensemble gehört zu der Denkmalzone „Reichsheimstätten-siedlung“ nach § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

### **§ 3 Verbotene Maßnahmen**

(1) Es ist verboten, die durch diese Rechtsverordnung geschützte Eiche zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, nachhaltig zu beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt Ludwigshafen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an dem geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Insbesondere sind als solche Schädigung anzusehen:

- die Befestigung zusätzlicher Fläche im Wurzelbereich des Baumes mit einer wasserundurchlässigen Decke;
- Abgrabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
- Ausbringen von baumschädigenden Substanzen (z.B. Salze, Öl, Laugen und andere Chemikalien) im Wurzelbereich.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an dem geschützten Baum Eingriffe vorgenommen werden, die das weitere Wachstum beeinträchtigen oder den Aufbau wesentlich verändern.

### **§ 4 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes der Gemarkung Mundenheim, Flst.-Nr. 1175 bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des Baumes trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Ludwigshafen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an dem geschützten Baum, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;

b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 67 BNatSchG sowie des § 13 DSchG Anwendung.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Umwelt und Klima, Untere Naturschutzbehörde, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und beigefügter Lageskizze zu beantragen. § 13a DSchG ist zu beachten.

(3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen, befristet und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Dem Antragsteller ist im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b bis d und § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufzuerlegen, auf dem Grundstück Bäume bestimmter Art und Größe (Ausgleichsmaßnahmen) zu pflanzen und zu erhalten. Ist dies nicht möglich, ist der Verursacher zu verpflichten, Bäume bestimmter Art und Größe an anderer Stelle zu pflanzen (Ersatzmaßnahme). Der Verursacher kann auch verpflichtet werden, den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen zur Durchführung dieser Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

### **§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für das Grundstück der Gemarkung Mundenheim, Flst.-Nr. 1175 eine Baugenehmigung beantragt, ist in den Antragsunterlagen der geschützte Baum kenntlich zu machen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 3 dieser Verordnung:

1. eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft;

2. den geschützten Baum entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, nachhaltig beeinträchtigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert.

3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr der Stadt Ludwigshafen entgegen § 3 Abs. 1 letzter Satz nicht anzeigt;

4. nach § 4 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht trifft;

5. entgegen § 4 Abs. 2 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nicht duldet;

6. die mit der Entscheidung über die Ausnahme der Befreiung nach § 5 Abs. 3 verbundenen Auflagen und Bedingungen nicht beachtet;

7. entgegen § 5 Abs. 4 auferlegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht durchführt oder den erforderlichen Geldbetrag der Stadt Ludwigshafen nicht zur Verfügung stellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 13.12.2024

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

- Untere Naturschutzbehörde -

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

**Satzung der Stadt Ludwigshafen über die  
Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr  
2025 (Hebesatzsatzung)**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein setzt die folgenden Hebesätze ab 01.01.2025 fest:

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 817 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 425 v. H. der Steuermessbeträge

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

**Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.